

Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft über Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren in Bachelorstudiengängen

Vom 18. Januar 2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) sowie § 6 Absatz Abs. 1 S. 2 Nr. 4, § 6 Abs. 2 S. 7, § 6a S. 1, § 6b S. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 S. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (im Folgenden: HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) sowie § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 S. 3, § 6 Abs. 2 S. 5, 6 und Abs. 6 S. 1 und 5, § 9 Abs. 1 Nr. 2b), § 10 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5, § 14a S. 1, § 19 Abs. 2 S. 4, § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 S. 5 und Abs. 6 S. 3 der Hochschulvergabeverordnung (im Folgenden: HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft am 18. Januar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Januar 2019 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich und Satzungsinhalte

- (1) Die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule für Forstwirtschaft im Rahmen hochschuleigener Auswahlverfahren sind im Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (im folgenden: HZG) und in der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung (im folgenden: HVVO) enthalten. Diese Satzung trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend
 1. die allgemeinen Bestimmungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren (§ 63 Abs. 2 S. 1 LHG und § 6 Abs. 2 S. 7 HZG i.V.m. § 10 Abs. 5 HVVO; § 6a S. 1 HZG i.V.m. § 1 Abs. 3 HVVO; § 6b HZG);
 2. die Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises, der aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden ist (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 14a HVVO);
 3. die Form und die einzureichenden Unterlagen im Zulassungs- und Vergabeverfahren (§§ 3 Abs. 4 i.V.m. 10 Abs. 2 HVVO) einschließlich der Fälle, in denen die gesetzliche Schriftform durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann, und die Fälle, in denen eine Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung besteht, mit Ausnahmen (§ 9 Abs. 3 HZG);
- (2) Das Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 2 HVVO wird geregelt.
- (3) Das Verfahren für höhere Fachsemester richtet sich nach § 19 Abs. 2 S. 4 HVVO.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungsverfahren (§ 63 Abs. 2 S. 1 LHG)

- (1) Im Zulassungsantrag dürfen drei Studiengänge genannt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit eventuellen ergänzenden Anträgen elektronisch an die Hochschule für Forstwirtschaft (HFR) zu stellen. Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.
- (3) Macht eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber glaubhaft geltend, dass eine elektronische Bewerbung nicht möglich ist, wird sie / er durch die HFR unterstützt.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen der HVVO und dieser Satzung entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch eine(n) beauftragte(n) Rechtsanwalt(in) erfolgt, hat diese(r) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Bewerbungsnummer gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft schriftlich unter Vollmachtsvorlage zu versichern, dass die von ihr/ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann die Hochschule eine zentrale Stelle mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens für ausländische und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber bestimmen. In diesem Fall richten die davon betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise an diese Stelle unter Beachtung der von dort geforderten Form.
- (6) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und der Studienbewerberin / dem Studienbewerber erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse.

§ 3. Bewerbungstermine und Fristen

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 HVVO muss der Zulassungsantrag vorbehaltlich der von der Hochschule durch Satzung festgelegten Ausnahmen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule für Forstwirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die / der zugelassene Studienbewerber(in) hat die Zuweisung des Studienplatzes innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg anzunehmen.

§ 4. Zulassung

- (1) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, erlässt die Studierendenverwaltung einen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn die Bewerberin / der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht, oder wenn die Bewerberin / der Bewerber sich nicht form- oder fristgemäß beworben hat. Zulassungsanträge, für welche die in § 2 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

- (3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Insbesondere soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist erbracht wird.

§ 5. Bestimmungen zu den Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Hochschule regelt das Hochschulauswahlverfahren zum ersten Fachsemester eines grundständigen Studienganges in Abschnitt II dieser Satzung.
- (2) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 19 HVVO.

§ 6. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Ein im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender oder zu fördernder Personenkreis (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 14a HVVO) ist gegeben bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die
- a) aktiv Spitzensport betreiben und an den Studienort Rottenburg gebunden sind wegen (i) der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Bescheinigung des Spitzenfachverbandes), oder (ii), bei nicht-olympischem Sport, wegen der Zugehörigkeit zur höchsten Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit, oder (iii), bei sonstigem Spitzensport in vergleichbarem Umfang, wegen nur hier vorhandenen Trainingsmöglichkeiten,
 - b) soziale Pflichten am Wohnort wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung),
 - c) eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird):
 - bei der ehrenamtlichen Tätigkeit werden herausgehobene Funktionen wahrgenommen,
 - für die Nachfolge steht niemand zur Verfügung,
 - die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit hat besondere soziale Aspekte und
 - die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich bereits über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- (2) Die Studienbewerberinnen und -bewerber müssen bis zum Ablauf der in § 3 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) in einem Motivationsschreiben darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören, inwiefern Studienortsbindung besteht und welche Motivation für den gewählten Studiengang besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Die Rangfolge für innerhalb der Quote zu vergebende Studienplätze wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf aufgrund der Bewertung eines Motivationsschreibens (Notenstufen 1 bis 6) und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung je mit hälftiger Gewichtung gebildet. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HVVO vergeben.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

II. Bestimmungen zum Vergabe- und Auswahlverfahren in Bachelorstudiengängen

§ 7. Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin / des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote nach § 9 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 8. Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Vergabe der nach dem Auswahlverfahren zu besetzenden Studienplätze entscheidet die Rangfolge nach der neu berechneten Gesamtnote nach § 8 Abs. 3.
- (2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bewertungen der Schulleistungen:

Es ist das arithmetische Mittel zu bilden aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Kernkompetenzfächern:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

2. Bewertungen einer einschlägigen Berufsausbildung:

Die nach 1. errechnete Note wird bei erfolgreich abgeschlossener, einschlägiger Berufsausbildung um einen Bonus verbessert. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangleitung über die Einschlägigkeit.

Der Bonus beträgt für

- a) Berufsausbildung (analog § 11 Abs. 5 HVVO) mit Abschluss Gesellenbrief oder vergleichbarem Abschluss = 0,2.
- b) Für einen Berufsabschluss (analog § 11 Abs. 5 HVVO) als Meister, Techniker oder gleichwertiger oder höherer Abschluss, soweit kein Zweitstudium vorliegt, = 0,4

Insgesamt darf die Verbesserung der Note nach Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr als 0,4 betragen.

Die Bewerberin / der Bewerber, die nicht fristgerecht die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen nur mit ihren schulischen Leistungen am Auswahlverfahren teil. Als Frist werden die Zulassungsfristen festgesetzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 9. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20. Mit dem Inkrafttreten wird die Auswahlsetzung vom 24. Juni 2016 der Hochschule für Forstwirtschaft aufgehoben.

Rottenburg, den 18. Januar 2019

A handwritten signature in blue ink, reading "Bastian Kaiser". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Prof. Dr. Bastian Kaiser
- Rektor -

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 21. Januar 2019

abgenommen am 04. März 2019

im Intranet veröffentlicht am 21. Januar 2019